

Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Verkäufer/-in nach der Ausbildungsordnung von **2017**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 13 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Verkauf und Werbemaßnahmen	ungebunden	90	100
Warenwirtschaft und Kalkulation	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100
Fachgespräch in der Wahlqualifikation	mündlich	Höchstens 20	100

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich „Fachgespräch in der Wahlqualifikation“ gegenüber dem Ergebnis aus allen schriftlichen Prüfungsbereichen das gleiche Gewicht. Innerhalb der schriftlichen Prüfungsbereiche ist folgende Gewichtung vorzunehmen.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen | 25 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation | 15 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller 4 Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
2. die Leistungen in mindestens zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen ausreichend sind (mindestens 50 Punkte) **und**
3. die Leistung im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation „ausreichend“ ist (mindestens 50 Punkte) **und**
4. die Prüfungsleistungen in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet werden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsfach

1. Rechtsgrundlage § 18 Abs. 3

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

- a) Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkte) in zwei schriftlichen Prüfungsbereichen, wenn in dem dritten schriftlichen Prüfungsbereich mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist und der Prüfungsbereich „Fachgespräch in der Wahlqualifikation“ mit der Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) oder höher bewertet worden ist. In diesem Fall werden die Antragsvordrucke vorab zugesandt.
→ Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“.
- b) Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkte) in einem schriftlichen Prüfungsbereich, wenn in den beiden übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, der Bereich „Fachgespräch in der Wahlqualifikation“ mit der Note „ausreichend“ oder höher bewertet wurde, aber das Gesamtergebnis, einschließlich des Ergebnisses im Bereich „Fachgespräch in der Wahlqualifikation“ unter „ausreichend“ liegt.
→ Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „mangelhaft“.
- c) Note „ungenügend“ in **einem schriftlichen Prüfungsbereich, wenn in den beiden übrigen Bereichen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, der Bereich „Fachgespräch in der Wahlqualifikation“ mit der Note „ausreichend“ oder höher bewertet wurde, aber das Gesamtergebnis, einschließlich des Ergebnisses im Bereich „Fachgespräch in der Wahlqualifikation“ unter „ausreichend“ liegt.**
→ Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „ungenügend“.

Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

1. Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation **weniger** als 50 Punkte betragen, da die Prüfung **nicht bestanden** ist (Sperrfach!).
2. Wenn mindestens zwei schriftliche Prüfungsbereiche mit der Note **ungenügend** (unter 30 Punkte) bewertet worden sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann in diesem Fall für das Bestehen der Abschlussprüfung keinen Ausschlag mehr geben, die Prüfung ist **nicht bestanden**.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

IV. Punkte - Notenschlüssel

NOTEN					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
PUNKTE					
100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0